



Ergänzende Informationen zur Vorabbekanntmachung

Vergabe von Buslinienverkehren der Linie 659 im Teilnetz 61
Baddeckenstedt

Zusätzliche Angaben im Rahmen der Vorabbekanntmachung nach Art. 7
Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 gemäß § 8a Abs. 2 i. V. m. § 13 Abs. 2a PBefG
insbesondere betreffend die Genehmigungsfähigkeit eigenwirtschaftlicher
Verkehrsdienste.

Anlagen:

Fahrplan Linie 659

Aufgabenträger

Regionalverband Großraum Braunschweig
Frankfurter Str. 2
38122 Braunschweig

0. Vorbemerkung

Der Regionalverband Großraum Braunschweig beabsichtigt eine Direktvergabe eines öffentlichen Dienstleistungsauftrages über Verkehrsleistungen im Linien- und Linienbedarfsverkehr mit Kraftomnibussen und Kraftfahrzeugen (im Folgenden wird nur der Begriff „Kraftfahrzeuge“ verwendet).

Gemäß Art. 7 Abs. 2 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 hat er eine Vorabinformation über das geplante Verfahren sowie die betroffenen Dienste und Gebiete im EU-Amtsblatt veröffentlicht.

Gemäß § 8a Abs. 2 PBefG sollen in der Vorabbekanntmachung die mit dem beabsichtigten Dienstleistungsauftrag verbundenen Anforderungen für Fahrplan, Beförderungsentgelt und Standards angegeben werden wobei diese Angaben auch durch Verweis auf andere, öffentlich zugängliche Dokumente geleistet werden können.

Das vorliegende Dokument definiert insoweit die wesentlichen Anforderungen im Sinne von § 13 Abs. 2a Sätze 3 – 5 PBefG, die für die Genehmigungsfähigkeit eigenwirtschaftlicher Genehmigungsanträge maßgeblich sind.

1. Zuständige Behörde

Gemäß § 4 Abs. 1 Buchstabe b) des Niedersächsischen Nahverkehrsgesetzes (NNVG) ist der Regionalverband Großraum Braunschweig in seinem Verbandsbereich Träger des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV-Aufgabenträger).

Gemäß § 4 Abs. 4 NNVG sind die Aufgabenträger zugleich zuständige Behörden im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007¹. Gemäß § 8a PBefG initiiert die nach Landesrecht zuständige Behörde das nach der VO (EG) Nr. 1370/2007 erforderliche Marktzugangsverfahren für die Vergabe von öffentlichen Personenbeförderungsdiensten.

Genehmigungsbehörde für die Erteilung der für die Personenbeförderung erforderlichen Liniengenehmigungen ist hingegen die Landesnahverkehrsgesellschaft Niedersachsen mbH (LNVG), Kurt-Schumacher-Straße 5 30159 Hannover. Dort müssen sowohl für eigenwirtschaftliche Verkehrsdienste nach § 8 Abs. 4 PBefG als auch für gemeinwirtschaftliche Verkehrsleistungen, die im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags vergeben werden, die für die Aufnahme der Beförderungsleistung erforderlichen Genehmigungsanträge gestellt werden.

2. Art des geplanten Vergabeverfahrens

Der Regionalverband beabsichtigt eine Direktvergabe der Personenbeförderungsleistungen der Linie 659 gemäß Art. 5 Abs. 4 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 an die Regionalbus Braunschweig GmbH (RBB).

Er wird nach Ablauf eines Jahres nach Veröffentlichung der Vorabbekanntmachung eine Vergabebekanntmachung im EU-Amtsblatt veröffentlichen. Die mit der Vorabbekanntmachung angekündigten Verkehrsleistungen sind ab dem 08.07.2027 (Tag der Betriebsaufnahme) aufzunehmen. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag wird bis zum 31.12.2031 vergeben.

¹ Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2007 über öffentliche Personenverkehrsdienste auf Schiene und Straße und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 1191/69 und (EWG) Nr. 1107/70 des Rates (ABl. EU Nr. L 315 S. 1).

3. Von der Vergabe betroffene Gebiete

Der geplante öffentliche Dienstleistungsauftrag wird die im gültigen Nahverkehrsplan 2025 des Regionalverbandes Großraum Braunschweig im folgenden Teilnetz enthaltenen Verkehrslinien umfassen:

- Teilnetz 61 Baddeckenstedt
 - Linie 659 Söhlde – Oelber – Wolfenbüttel

Der aktuelle Nahverkehrsplan ist unter dem Link <https://www.regionalverband-braunschweig.de/nvp/> im Internet abrufbar.

4. Von der Vergabe betroffene Dienste

Der geplante öffentliche Dienstleistungsauftrag wird öffentliche Personennahverkehrsdienste mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr nach § 42 PBefG (novellierte Fassung) erfassen.

5. Von den Betreibern einzuhaltende Anforderungen und Standards für den Betrieb der Verkehrsdienste

5.1. Anforderungen an den Angebotsumfang und die Angebotsqualität

Zur Vergabe kommt die Linie 659 im Teilnetz 61 mit ca. 83.994 Fahrplankilometern pro Norm-Jahr.

5.1.1. Linie 659

Der aktuelle Fahrplan der Linie 659 ist der Anlage zu entnehmen.

Es sind die Qualitätsanforderungen zur Ausgestaltung des ÖPNV laut Nahverkehrsplan 2025 zu erfüllen.

5.1.2. Anforderungen an die Schülerbeförderung

Das Verkehrsunternehmen hat dafür Sorge zu tragen, dass es im Schülerverkehr nicht zu Kapazitätsproblemen kommt. Sollten diese in der Praxis dennoch auftreten, z. B. aufgrund einer fehlerhaften Fahrzeugeinsatzplanung hinsichtlich der Gefäßgrößen oder aufgrund von Veränderungen der Schülerzahlen und -ströme (auch saisonale Schwankungen), hat das Verkehrsunternehmen eigenverantwortlich Abhilfe zu schaffen. Das damit verbundene finanzielle Risiko trägt im eigenwirtschaftlichen Fall das Verkehrsunternehmen selbst. Ein finanzielles Eintreten der Verbandsglieder oder des Regionalverbandes Großraum Braunschweig ist bei eigenwirtschaftlichen Verkehren ausgeschlossen.

Die zu bedienenden Haltestellen gehen aus den derzeit gültigen Fahrplänen der Linie 659 hervor, welche auf den Internetseiten des Verkehrsverbundes Region Braunschweig (VRB) unter www.vrb-online.de abrufbar sind.

Daneben sind auch die generellen Aussagen zum Schülerverkehr im Nahverkehrsplan 2025 zu beachten.

Es gelten die Festlegungen der Satzung über die Schülerbeförderung im Landkreis Wolfenbüttel in der gültigen Fassung:

<https://www.lkwf.de/Themen-Leistungen/Themen/Bildung-Kultur/Schule/index.php>

Bis zur Betriebsaufnahme und während des späteren Betriebs bleibt eine Aktualisierung der Unterrichtszeiten und Schüleranzahlen vorbehalten. Die Fahrplan der Linie 659 muss die entsprechenden Schülerströme berücksichtigen.

Sämtliche beschriebenen Daten über die Schülerbeförderung werden während der Laufzeit der Vergabe dem Unternehmen direkt vom Landkreis Wolfenbüttel zur Verfügung gestellt.

5.2. Anforderungen an die Fahrzeuge

5.2.1. Anforderungen an die Antriebstechnologie

Die Vergabe der geplanten öffentlichen Dienstleistungsaufträge fällt in den Anwendungsbereich des Gesetzes über die Beschaffung sauberer Straßenfahrzeuge (Saubere-Fahrzeuge-Beschaffungs-Gesetz - SaubFahrzeugBeschG) vom 09. Juni 2021, welches am 02. August 2021 in Kraft getreten ist.

Nach § 5 Abs. 1 SaubFahrzeugBeschG haben öffentliche Auftraggeber u.a. bei der Beschaffung von Dienstleistungen die für den jeweiligen Referenzzeitraum nach § 6 festgelegten Mindestziele

insgesamt einzuhalten. Für den ÖPNV-Sektor beträgt der Anteil zu beschaffender sauberer Fahrzeuge innerhalb öffentlicher Dienstleistungsaufträge, die im Zeitraum vom 01.01.2026 bis zum 31.12.20230 vergeben werden, 65 Prozent. Die Hälfte des Mindestziels muss zusätzlich durch die Beschaffung emissionsfreier Busse im Sinne des § 2 Nummer 6 SaubFahrzeugBeschG erfüllt werden, wobei der RGB sich vorbehält diese Quoten insgesamt in seinem Verbandsgebiet, also über sämtliche seiner Verkehrsverträge zu erfüllen.

Aufgrund der kurzen Laufzeit des öffentlichen Dienstleistungsauftrags und der geringen Summe der jährlichen Fahrplan-km auf dieser Linie dürfen in diesem Auftrag weiterhin konventionelle Dieselbusse eingesetzt werden.

5.2.2. Typen und Alter der einzusetzenden Fahrzeuge

Das Vergabeverfahren und der öffentliche Dienstleistungsauftrag werden entsprechende Vorgaben für Typen und Alter der einzusetzenden Fahrzeuge enthalten.

5.2.3. Sonstige Anforderungen an Ausstattung der Fahrzeuge

Die Anforderungen an die Ausstattung der Fahrzeuge sind im Nahverkehrsplan 2025 beschrieben und aufgelistet.

Ausstattungsvorgaben für einzusetzende Fahrzeuge	X=einzuhalten
Niederflurtechnik, mindestens LowEntry	X
Zugangsmöglichkeit für Rollstühle	X
Ausstattung von Türen mit Zugang zu Flächen für Rollstühle, Kinderwagen und Rollatoren mit Anforderungstastern für die Türöffnung durch Fahrgäste von außen	X
Ausreichende Zahl von Flächen für Rollstühle, Kinderwagen, Rollatoren und Fahrräder. Bei Standard- und Gelenkbussen: zusätzlicher Stellplatz für Kinderwagen oder Rollatoren gegenüber soweit möglich	X
Fläche für einen ausgewiesenen Rollstuhlplatz im Bereich Tür 2	X
Kennzeichnung von Sitzplätzen für behinderte und andere sitzplatzbedürftige Personen gemäß BOKraft	X
Ausreichende Anzahl von Haltemöglichkeiten in unterschiedlichen Höhen, um allen Fahrgästen eine sichere Haltemöglichkeit zu geben. Die Farbgebung der Stangen sollte kontraststark sein, um den Anforderungen von sehbehinderten Menschen gerecht zu werden	X
Die Farbgestaltung des Innenraumes soll den Anforderungen von sehbehinderten Menschen gerecht werden	X
Ausreichende Fahrzeuginnenbeleuchtung	X
Ausreichende Anzahl gepolsterter Sitzplätze	X
Abstellflächen für Taschen	X
Ausreichende Anzahl von Haltewunschtastern	X
Klimaanlage, Verglasung in getönter Ausführung	X
Ausstattung mit einem integrierten Bordinformationssystem (IBIS), um die Verbindung zum Rechnergesteuerten Betriebsleitsystem (RBL) herzustellen sowie die unternehmensübergreifende Kommunikation zu gewährleisten	X
Deutlich lesbare elektronische Linien- und Fahrtzielanzeigen gemäß BOKraft	X
Gut sichtbare Anordnung der Innenanzeige(n) für jeden Wagenkasten, Darstellung der nächsten 3 - 5 Haltestellen mit Verknüpfungsoptionen wünschenswert (z. B. über TFT-Monitore), und digitale Haltestellenansage	
Mindestens Fahrgastinformation im Innenraum durch digitale Haltestellenansage und -ansage	X
Info-Kästchen zur Aufnahme von Fahrgastinformationen	X
Elektronische Fahrscheindrucker und -entwerter	X
Bedarfsgerechte Ausstattung der Fahrzeuge mit einer Lichtsignalbeeinflussung	X

Alle Fahrzeuge, die eingesetzt werden, müssen die oben aufgeführten Ausstattungsmerkmale der Fahrzeuge erfüllen.

5.3. Anforderungen an den Beförderungstarif und die Beförderungsbedingungen sowie die Mitwirkung im Verkehrsverbund Region Braunschweig

Verkehrsunternehmen haben den Tarif des Verkehrsverbundes Region Braunschweig (VRB) anzuwenden; Dies umfasst:

- Verkauf und Anerkennung (Vertrieb Verbundpartner, digitaler Vertrieb) des VRB-Tarifes
- Anbindung an die Tarif- und Vertriebsdatenbank des VRB
- Anwendung der jeweils aktuell geltenden Fahrpreise, Tarifbestimmungen und Beförderungsbedingungen
- Verwendung des VRB-Fahrscheinlayouts
- Beratung und Information der Fahrgäste hinsichtlich des aktuellen VRB-Tarifs und über Tarifänderungen

Des Weiteren sind folgende Tarife zu vertreiben bzw. anzuerkennen:

- Deutschlandticket
- Niedersachsentarif
- Anerkennung gültiger Tarifangebote in zugelassenen Relationen und weiterer zukünftiger Tickets für das Verbundgebiet.

Verkehrsunternehmen erhalten nur im Rahmen eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags einen Ausgleich für die Einhaltung des Höchsttarifs. Eine allgemeine Vorschrift zum Ausgleich von Höchsttarifen kommt nicht zur Anwendung.

Nähere Erläuterungen zum VRB-Tarif, dessen Bestimmungen sowie Beförderungsbedingungen finden sich unter www.vrb-online.de.

5.3.1. Aufnahme in den Verkehrsverbund

Jedes Verkehrsunternehmen kann einen Antrag auf Aufnahme als Gesellschafter in den vorgenannten Verkehrsverbund stellen, sofern es noch kein Gesellschafter ist.

Bei Aufnahme in den Verkehrsverbund wird das Verkehrsunternehmen Gesellschafter und nimmt die aus den im Verbund gültigen Verträgen resultierenden Rechte und Pflichten im Verkehrsverbund wahr.

Wird das Verkehrsunternehmen von dem Verbund nicht als Gesellschafter aufgenommen, so kann es im Rahmen einer Kooperation einen entsprechenden Vertrag abschließen. Das Verkehrsunternehmen nimmt die aus dem Kooperationsvertrag resultierenden Rechte und Pflichten wahr.

Die aus der Mitgliedschaft bzw. Kooperation im VRB entstehenden Kosten trägt das Verkehrsunternehmen.

Unabhängig von der Form der Zusammenarbeit wird auf jeden Fall der Verbundtarif angewendet.

Das Verkehrsunternehmen stellt sicher, dass für den Verbund Vertriebsdaten (aus den Verkäufen) sowie ggf. Fahrgastzahlen und Befragungsdaten bereitgestellt werden.

5.3.2. Verbundmarketing

Verkehrsunternehmen haben sich am Verbundmarketing zu beteiligen und dem Kooperationsvertrag beizutreten.

Innerhalb des Angebots- und Unternehmensmarketings wird das Corporate Design des VRB verbindlich eingebunden. Dies schließt ein:

- Verwendung des VRB-Partner-Logos auf der Homepage und auf Werbematerialien
- Verwendung von VRB-Verkehrsmittel-Piktogrammen
- Verbreitung von VRB-Werbung in Fahrzeugen, an Haltestellen, auf der Homepage und auf Social-Media-Kanälen
- Infos zu Tarif und Angebot auf der VU-Homepage / auf Social-Media-Kanälen müssen via Verlinkung auf die VRB-Homepage / auf Social-Media-Kanälen angeboten werden

5.4. Anforderungen an die Einhaltung von Sozialstandards

Öffentliche Dienstleistungsaufträge im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene, wie der hier in Rede stehende öffentliche Dienstleistungsauftrag, dürfen nach dem Niedersächsischen Tariftreue- und Vergabegesetz (NTVergG) nur an Unternehmen vergeben werden, die ihren Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern bei der Ausführung des Auftrags mindestens das in Niedersachsen für diese Leistung in einem der einschlägigen und repräsentativen mit einer tariffähigen Gewerkschaft vereinbarten Tarifverträge vorgesehene Entgelt unter den dort jeweils vorgesehenen Bedingungen zahlen und während der Ausführungslaufzeit Änderungen nachvollziehen. Der öffentliche Dienstleistungsauftrag, den der Regionalverband Großraum Braunschweig zu vergeben beabsichtigt, wird mit der Anforderung verbunden sein, die Vorgaben des NTVergG einzuhalten. Eine Liste der für Aufträge über Dienstleistungen im Bereich des öffentlichen Personenverkehrs auf Straße und Schiene nach § 2 Abs. 4 NTVergG repräsentativen

Tarifverträge kann auf der Homepage des Niedersächsisches Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Digitalisierung unter

https://www.mw.niedersachsen.de/startseite/themen/aufsicht_und_recht/servicestelle_zum_niedersaechsischen_tariftreue_und_vergabegesetz_ntvergg/tariftreue_und_mindestentgelte/tariftreue-u-mindestentgelte-144704.html

abgerufen werden. Verkehrsunternehmen, die die hier gegenständlichen Verkehrsleistungen erbringen möchten, haben sich über die Erklärung zur Einhaltung der Tariftreue- und Mindestentgeltvorgaben in § 5 NTVergG zu verpflichten.

6. Wirtschaftlichkeit der Verkehrsbedienung

Der Aufgabenträger geht auf der Grundlage der ihm vorliegenden Einnahme-Daten davon aus, dass eine eigenwirtschaftliche Erbringung der zur Vergabe anstehenden Verkehrsleistung auf dem geforderten Niveau ausgeschlossen ist.

Weitere Informationen dazu sind dem im Internet veröffentlichten Gesamtbericht nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) 1370 / 2007 zu entnehmen:

<https://www.regionalverband-braunschweig.de/daten-services>.

Ein Ausgleich von Höchsttarifen über eine allgemeine Vorschrift im Sinne von Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 ist nicht vorgesehen.

7. Hinweis auf besondere Berichtspflichten

Der Regionalverband Großraum Braunschweig macht darauf aufmerksam, dass nach den §§ 3a ff. PBefG jeder Unternehmer und Vermittler von Personenbeförderungsdiensten besonderen Berichtspflichten hinsichtlich der Bereitstellung von spezifischen Mobilitätsdaten unterliegt. Die im Linienverkehr bereit zu stellenden Daten und deren Aufbereitung werden in §§ 3a Abs. 1 Nr. 1 und 2 PBefG vorgegeben.

Von den Bereitstellungsverpflichtungen sind gemäß § 3a Abs. 3 PBefG nur natürliche oder juristische Personen ausgenommen, die als Einzelunternehmer firmieren.

8. Verbindliche Zusicherung

Eigenwirtschaftliche Anträge dürfen gemäß § 13 Abs. 2a Satz 3 - 6 PBefG von den in dem vorliegenden Dokument definierten Anforderungen und Standards nicht wesentlich abweichen.

Der Aufgabenträger betrachtet die Angaben eines Verkehrsunternehmens im Rahmen eines eigenwirtschaftlichen Genehmigungsantrags nur dann als belastbar und insofern den hier vorgegebenen Anforderungen entsprechend, wenn diese in Form einer Zusicherung nach § 12 Abs. 1a PBefG gegeben werden. Derartige verbindliche Zusicherungen werden insbesondere zur Einhaltung der Anforderungen in den **Kapiteln 3, 4 und 5, einschließlich der dortigen Unterkapitel erwartet.**

Das Verkehrsunternehmen muss dazu bereit sein, die Zusicherungen über einen Qualitätssicherungsvertrag auch mit dem Aufgabenträger zu vereinbaren und ihm Kontrollbefugnisse und entsprechende Sanktionsmöglichkeiten einzuräumen. Es wird diesbezüglich auf § 15 Abs. 3 Satz 2 PBefG hingewiesen.

Eine spätere Unwirtschaftlichkeit des Betriebs berechtigt nicht zur Reduzierung des Leistungsangebotes oder sonstigen Rücknahme von Zusicherungen. Es wird auf § 21 Abs. 4 Satz 3 PBefG hingewiesen.

Zumutbar sind daher alle wirtschaftlichen Auswirkungen, die sich aus Änderungen anderer Verkehre (v. a. Zugverkehr, Stadtverkehre), der Schülerzahlen und Schulstandorte, der Tarifentwicklung im Verbundtarif, der allgemeinen Nachfrageentwicklung und der allgemeinen wirtschaftlichen Lage ergeben.

Das Verkehrsunternehmen ist insoweit gehalten, die Chancen und Risiken hieraus für die beantragte Laufzeit abzuschätzen. Eine Entbindung der Betriebspflicht kommt nur für die Gesamtleistung in Betracht, da auch nur eine Genehmigung für die Gesamtleistung in Frage kommt, vgl. § 21 Abs. 4 Satz 2 PBefG.

Soweit ausnahmsweise wegen nicht vorhersehbarer Umstände eine Entbindung von der gesamten Betriebspflicht angezeigt ist, kommt diese nach Auffassung des Aufgabenträgers nur mit einem ausreichenden zeitlichen Vorlauf in Frage, der erforderlich ist, um eine lückenlose Weiterbedienung sicherzustellen. Dies sind mindestens 24 Monate.

Regelfahrplan gültig ab 09.02.2026

Montag-Freitag (Schule)							
VERKEHRSHINWEIS				mi	md	dd	
Söhlde/Schulzentrum	—	—	12.40	13.40	14.35	16.07	
Berel, Ort	6.20	—	12.46	13.46	14.41	16.13	
Nordassel, Ort	6.25	—	12.51	13.51	14.46	16.18	
Burgdorf, Pfarrhaus	6.28	—	12.56	13.56	14.51	16.23	
- Baderkamp	6.28	—	12.57	13.57	14.52	16.24	
Hohenassel, Nord	6.30	—	12.58	13.58	14.53	16.25	
- Süd		—	12.59	13.59	14.54	16.26	
Burgdorf, Auf d. Steinkamp		—	13.02	14.02	14.57	16.29	
Westerlinde, Weinberg	6.31	—	13.04	14.04	14.59	16.31	
Wartjenstedt	6.34	—	13.10	14.10	15.05	16.37	
Binder	6.36	—					
Rhene	6.39	—	13.13	14.13	15.08	16.40	
Baddeckenstedt, Schule		—	13.14	14.14	15.09	16.41	
Oelber a. w. W., Ziegelei		—	13.15	14.15	15.10	16.42	
- Mohnhofstraße		—	13.16	14.16	15.11	16.43	
- Am Schloss		—	13.17	14.17	15.12	16.44	
- Am Schloss		6.24	—	—	—	—	
Klein Elbe	6.44		—	—	—	—	
Groß Elbe	6.47		—	—	—	—	
Gustedt, Ortsmitte	6.50		—	—	—	—	
Oelber a.w.W., Mohnhofstraße		6.25	—	—	—	—	
- Ziegelei		6.26	—	—	—	—	
Baddeckenstedt, Bahnhof		6.30	—	—	—	—	
- Lindenstraße		6.30	—	—	—	—	
- Gemeindeverwaltung		6.31	—	—	—	—	
Klein Heere, Ort		6.34	—	—	—	—	
Groß Heere, Ortsmitte		6.35	—	—	—	—	
Sehlde, Grundschule		6.38	—	—	—	—	
- Ort		6.38	—	—	—	—	
- Hubertusstraße		6.39	—	—	—	—	
Haverlah, Hauptstraße		6.48	—	—	—	—	
Steinlah		6.52	—	—	—	—	
Wolfenbüttel, Westring	7.18	7.20	—	—	—	—	
- Friedhof	7.28	7.30	—	—	—	—	

dd = nur dienstags und donnerstags mi = nur mittwochs md = nur montags, dienstags und donnerstags

Am Zeugnisausgabetag kann es bei einigen Fahrten zu Veränderungen kommen. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig.

Info: Regionalbus Braunschweig GmbH -RBB-, Geschäftsstelle Göttingen, Tel.: 0531 35639-229, e-mail: Kundenservice.RBB-HBB@deutschebahn.com

Regelfahrplan gültig ab 09.02.2026

Montag-Freitag (Schule)						
VERKEHRSHINWEIS						d
Wolfenbüttel, Friedhof	—	13.15	13.15	15.00	15.00	15.30
- Westring	—	13.25	13.25	15.10	15.10	15.40
Gustedt, Ortsmitte	—		13.54		15.39	A 16.09
Groß Elbe	—		13.56		15.41	A 16.11
Klein Elbe	—		14.01		15.46	A 16.16
Steinlah	—	13.53		15.38		A 16.24
Haverlah, Hauptstraße	—	13.53		15.38		A 16.27
Sehlde, Hubertusstraße	—	13.54		15.39		A 16.28
- Ort	—	13.55		15.40		A 16.29
- Grundschule	—	13.56		15.41		A 16.30
Groß Heere, Ortsmitte	—	13.59		15.44		A 16.33
Klein Heere, Ort	—	14.00		15.45		A 16.34
Baddeckenstedt, Gemeindeverw.	—	14.01		15.46		A 16.36
- Lindenstraße	—	14.02		15.47		A 16.37
- Rast	—	14.03	14.05	15.48	15.50	A 16.38
- Bahnhof	—	14.04		15.49		
Oelber a.w.W., Ziegelei	—	14.07		15.52		A 16.41
- Mohnhofstraße	—	14.08		15.53		A 16.41
- Am Schloss	—	14.09		15.54		
- Am Schloss	7.04	—		—		A 16.43
- Mohnhofstraße	7.05	—		—		A 16.44
- Ziegelei	7.06	—		—		A 16.44
Baddeckenstedt, Schule	7.07	—		—		
Rhene	7.08	—	14.08	—	15.53	A 16.46
Binder		—	14.12	—	15.57	A 16.48
Wartjenstedt	7.11	—	14.17	—	16.02	A 16.53
Westerlinde, Ortsausgang	7.17	—	14.21	—	16.06	A 16.57
Burgdorf, Auf d. Steinkamp	7.22	—				
Hohenassel, Süd	7.25	—				
- Nord	7.26	—	14.24	—	16.09	A 17.00
Burgdorf, Baderkamp	7.28	—	14.26	—	16.11	A 17.02
- Pfarrhaus	7.29	—	14.27	—	16.12	A 17.03
Nordassel, Ort	7.34	—	14.32	—	16.17	A 17.08
Berel, Ort	7.39	—	14.37	—	16.22	A 17.13
Söhlde/Schulzentrum	7.45	—	—	—	—	—

d = nur montags bis donnerstags A = hält nur zum Aussteigen

Am Zeugnisausgabetag kann es bei einigen Fahrten zu Veränderungen kommen. Bitte informieren Sie sich rechtzeitig.

Info: Regionalbus Braunschweig GmbH -RBB-, Geschäftsstelle Göttingen, Tel.: 0531 35639-229, e-mail: Kundenservice.RBB-HBB@deutschebahn.com